

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2021	116	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	02.11.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	
10.11		10.1			In Vertretung gez. Herzog	

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Landrates

Beschlussvorschlag:

Es werden gem. § 81 Abs. 2 NKomVG folgende ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landrates gewählt:

1. stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat: _____.

2. stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat: _____.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 116	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung aus den stimm-
berechtigten Kreisausschussmitgliedern (Beigeordneten) bis zu drei ehrenamtliche Ver-
treter/innen des Landrates, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises,
bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesord-
nung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistags-
abgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

10 Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Dies kann
durch Einzelbeschluss, aber auch durch eine Regelung in der Geschäftsordnung erfol-
gen. Die Vertreter/innen des Landrates führen die Bezeichnung „stellvertretende Landrä-
tin“ bzw. „stellvertretender Landrat“, ggf. mit einem Zusatz, der die Reihenfolge der Ver-
tretungsbefugnis festlegt.

15 Die Wahlen sind nach § 67 NKomVG durchzuführen. Danach wird grundsätzlich schrift-
lich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt,
wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu
wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat.

Im ersten Wahlgang ist demnach eine Mehrheit von 22 Stimmen notwendig.

25 Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang
statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.
Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches
vom Kreistagsvorsitzenden zu ziehen ist.

30